

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Landgemeinde „Kindelbrück“

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück in der Sitzung am 28.09.2020 folgende erste Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 18 Zuständigkeit des Gemeinderats wird Abs. 2 Nr. 12 wie folgt geändert:

„12. - Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen:

- über den Erlass bei einem Betrag über 7.500,00 €
- über die unbefristete Niederschlagung bei einem Betrag über 7.500,00 €
- über die Stundung und befristete Niederschlagung bei einem Betrag über 25.000,00 €;“

2. Im § 20 Bildung der Ausschüsse wird sechste Spiegelstrich des Absatzes 2 wie folgt geändert:

„- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen:

- über den Erlass bis zu einem Betrag von 7.500,00 €
- über die unbefristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 7.500,00 €
- über die Stundung und befristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;“

3. Der § 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt.“

Artikel 2

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Gemeinde Kindelbrück, den 28.09.2020



Roman Zachar, Bürgermeister der Landgemeinde „Kindelbrück“

